

Rahmenordnung
zur Ausgestaltung der Zertifikatsprogramme CBS/DBS und CAS/DAS
an der Hochschule Osnabrück

beschlossen vom Senat am 18.05.2022

veröffentlicht am 30.05.2022

Präambel:

Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) weist den Hochschulen grundsätzlich die Aufgabe der Weiterbildung im Kontext des lebenslangen Lernens zu. Die Hochschule Osnabrück nimmt diese Aufgabe an und organisiert die Angebote im Rahmen der Professional School Osnabrück (PSO). Die vorliegende Rahmenordnung ermöglicht es den Fakultäten und dem Institut für Musik, Zertifikatsprogramme auf Bachelor- und Masterniveau qualitätsgesichert anzubieten. Zertifikatsprogramme nehmen als kurze und kompakte Angebote im Lebenslangen Lernen bundesweit zunehmend eine wichtige Rolle ein. Die Hochschule Osnabrück kommt damit auch dem wachsenden Bedürfnis der Gesellschaft nach flexiblen und kleinteiligeren Formaten unterhalb eines Weiterbildungsmasters nach. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Teilhabe durch wissenschaftliche Weiterbildung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält die allgemeinen Regelungen für eine ordnungsgemäße Einrichtung und Durchführung von akademischen Zertifikatsprogrammen zum Erwerb der Zertifikate „Certificate of Basic Studies“ (CBS) und „Diploma of Basic Studies“ (DBS) und „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) an der Hochschule Osnabrück. Es handelt sich um privatrechtlich ausgestaltete, besondere Studienangebote gem. § 13 Abs. 3 NHG. Die Einzelheiten eines Zertifikatsprogramms sind jeweils in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 2 Zertifikatsformate CBS/DBS

(1) Ein Zertifikatsprogramm zum Erwerb der Zertifikate „Certificate of Basic Studies“ (CBS) und „Diploma of Basic Studies“ (DBS) setzt sich jeweils zusammen aus:

- Modulen aus jeweils einem Bachelorstudiengang der Hochschule Osnabrück oder
- Modulen der Hochschule Osnabrück, deren Durchführung als Zertifikatsprogramm auf der Grundlage der „Richtlinie über die Einrichtung, Aufgaben und das Verfahren der Weiterbildungskommission“.

Die Module sind thematisch so gewählt, dass sie fachlich eine Bündelung in einem Lehrgang rechtfertigen.

(2) Ein Zertifikatsprogramm zum Erwerb des Zertifikats „Certificate of Basic Studies“ (CBS) umfasst Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkte nach ECTS.

(3) Ein Zertifikatsprogramm zum Erwerb des Zertifikats „Diploma of Basic Studies“ (DBS) umfasst Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkte nach ECTS.

§ 3 Zertifikatsformate CAS/DAS

(1) Ein Zertifikatsprogramm zum Erwerb der Zertifikate „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) setzt sich jeweils zusammen aus

- Modulen jeweils eines Masterstudiengangs der Hochschule Osnabrück zusammen oder
- Modulen der Hochschule Osnabrück, deren Durchführung als Zertifikatsprogramm auf der Grundlage der „Richtlinie über die Einrichtung, Aufgaben und das Verfahren der Weiterbildungskommission“.

Die Module sind thematisch so gewählt, dass sie fachlich eine Bündelung in einem Lehrgang rechtfertigen.

(2) Ein Zertifikatsprogramm zum Erwerb des Zertifikats „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) umfasst mindestens zwei Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten nach ECTS.

(3) Ein Zertifikatsprogramm zum Erwerb des Zertifikats „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) umfasst Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nach ECTS nach ECTS.

§ 4 Allgemeine Regelungen

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Zertifikatsprogrammen werden an der Hochschule registriert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme. Es besteht kein Versicherungsschutz. Die Hochschule übernimmt im gesetzlichen Rahmen keine Haftung für Schäden, die im Zeitraum der jeweiligen Lehrgänge entstehen.

(2) Bei der Durchführung der Zertifikatsprogramme gelten der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung sowie - falls das Zertifikatsprogramm aus Modulen aus jeweils einem Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang der Hochschule Osnabrück besteht - zusätzlich der für den zu Grunde liegenden Bachelor- oder Masterstudiengang gültige Besondere Teil der Prüfungsordnung entsprechend, sofern in den gesonderten Zertifikatsordnungen keine anderweitigen Regelungen enthalten sind.

(3) Werden Zertifikatsprogramme im Rahmen der Veranstaltungen von gebührenfinanzierten Bachelor- oder Masterstudiengängen organisiert, erfolgt eine Zulassung nur bis zur Zulassungshöchstzahl des Studiengangs. Das Auswahlverfahren wird dann in der gesonderten Ordnung des einzelnen Zertifikatsprogramms festgelegt. Setzen sich Zertifikatsprogramme aus Modulen nicht gebührenfinanzierter Bachelor- oder Masterstudiengängen zusammen, so werden hierfür stets separate Veranstaltungen organisiert.

§ 5 Struktur der Zertifikatsprogramme

Der jeweilige Umfang, die Dauer und der Ablauf der Zertifikatsprogramme sind in der gesonderten Zertifikatsordnung für das jeweilige Zertifikatsprogramm festgelegt.

§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsmodalitäten

(1) Die Bezeichnung, die Anzahl der Prüfungsleistungen, die zur Auswahl stehenden Prüfungsarten und die zu erreichenden Leistungspunkte nach ECTS für ein Modul sind in der gesonderten Zertifikatsordnung für das jeweilige Zertifikatsprogramm festgelegt.

(2) Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer als Teilnehmerin und Teilnehmer an der Hochschule Osnabrück registriert ist.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Prüfungen in Bezug auf einzelne Module der Zertifikatsprogramme ablegen, sofern die gesonderte Zertifikatsordnung für das jeweilige Zertifikatsprogramm dies regelt.

§ 7 Modulbeschreibungen

(1) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Modulbeschreibungen in geeigneter, insbesondere elektronischer Form zugänglich zu machen. Die Modulbeschreibung soll dabei mindestens folgende Elemente enthalten: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach ECTS, und Note, Arbeitsaufwand sowie die Dauer der Module.

(2) Als Referenzrahmen für die Beschreibung eines Moduls gilt der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017.

§ 8 Zugang zu den Zertifikatsprogrammen

(1) Besteht das Zertifikatsprogramm aus Modulen aus jeweils einem Masterstudiengang der Hochschule Osnabrück, so gelten die Regelungen der Zugangsberechtigung aus der Zugangs- und Zulassungsordnung des zugrundeliegenden Masterstudiengangs.

(2) Besteht das Zertifikatsprogramm aus Modulen aus jeweils einem Bachelorstudiengang der Hochschule Osnabrück, so gelten gegebenenfalls die Regelungen der Zugangsberechtigung einer Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs. Die Regelungen zum Hochschulzugang des § 18 NHG gelten hierbei.

(3) Besteht ein Zertifikatsprogramm aus Modulen im Rahmen von Zertifikatsprogrammen der Hochschule Osnabrück, deren Durchführung als Zertifikatsprogramm auf der Grundlage der Richtlinie über die Einrichtung und zum Verfahren der Weiterbildungskommission und zur Zuständigkeit der Fakultätsräte und des Institutsrats des Instituts für Musik an der Hochschule Osnabrück zugestimmt wurde, so gelten die Regelungen der Zugangsberechtigung aus der Zugangsordnung des jeweiligen Zertifikatsprogramms. Die Regelungen zum Hochschulzugang des § 18 NHG gelten hierbei.

§ 9 Zertifikate und Bescheinigungen

(1) Über das Bestehen eines Zertifikatsprogrammes wird ein Hochschulzertifikat ausgestellt. Das Zertifikat weist die Bezeichnung des Zertifikatsprogramms und der einzelnen Module, deren Bewertung und die Anzahl der erreichten Leistungspunkte nach ECTS, aus.

(2) Über das Bestehen eines Moduls wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung weist die Bezeichnung des Moduls, dessen Bewertung und die Anzahl der erreichten Leistungspunkte nach ECTS aus.

(3) Das Präsidium bestimmt die Einzelheiten der textlichen und graphischen Ausgestaltung der Hochschulzertifikate und der Leistungsübersicht.

(4) Hochschulzertifikate sind von der Studiendekanin oder dem Studiendekan, oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Als Datum des Hochschulzertifikates ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 10 In Krafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Zugleich tritt die Rahmenordnung zur Ausgestaltung von Zertifikatsprogrammen CAS/DAS an der Hochschule Osnabrück vom 08.04.2019 außer Kraft.